

BVGer B-1550/2024 vom 13. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1550_2024

FR: TAF B-1550/2024 du 13 février 2025

IT: TAF B-1550/2024 del 13 febbraio 2025

Regeste

Eidgenössische Technische Hochschule (Ohne Personal)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit voller Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auf eine Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]).

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 15. Februar 2024, mit welchem diese auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 12. Februar 2024 nicht eingetreten ist. Dieser Beschwerdeentscheid stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz (Art. 31 und Art. 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen [ETH-Gesetz, SR 414.110]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Streitgegenstand in einem Beschwerdeverfahren umfasst das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten wird. Er wird durch zwei Elemente bestimmt: Erstens durch den Gegenstand der angefochtenen Verfügung (Anfechtungsgegenstand) und zweitens durch die Beschwerdebegehren (vgl. dazu Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 42 ff.). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die Vorinstanz nicht entschieden hat und über welche sie nicht entscheiden musste, darf die Rechtsmittelinstanz nicht beurteilen. Im vorliegenden Fall richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Mit einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid kann im Prinzip nur das Nichteintreten beanstandet und nicht eine materielle Beurteilung verlangt werden (vgl. BGE 135 II 38 E. 1.2; 132 V 74 E. 1.1). Verfügungen sind indessen nicht streng nach ihrem Wortlaut, sondern nach ihrem wirklichen Gehalt zu verstehen. Geht aus den Erwägungen hervor, dass die Vorinstanz die Begehren materiell beurteilt hat, so bildet diese Frage den Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens, und das Bundesverwaltungsgericht kann darüber reformatorisch entscheiden (vgl. Urteil des BGer 2C_762/2010 vom 2. Februar 2011 E. 2). Im

vorliegenden Fall hat die Vorinstanz ihren Nichteintretensentscheid mit Argumenten begründet, welche zu den materiellen Fragen zu zählen sind (vgl. E. 4 hienach), weshalb der angefochtene Nichteintretensentscheid korrekterweise als Beschwerdeabweisung zu qualifizieren ist.

E. 1.3

Soweit der Beschwerdeführer indessen, neben seinen Rechtsbegehren auf materielle Beurteilung seiner Rechtsverweigerungsbeschwerde, noch weitere Anträge stellt, gehen diese über den Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens hinaus, weshalb auf diese Beschwerdebegehren nicht einzutreten ist.

E. 1.4

Zur Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Ob der Beschwerdeführer ein derartiges schutzwürdiges Interesse an einem gerichtlichen Entscheid über seine Beschwerde hat, kann im vorliegenden Fall offengelassen werden, da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist, wie im Folgenden noch darzulegen sein wird.

E. 2

In seiner Replik macht der Beschwerdeführer geltend, die Unabhängigkeit der Vorinstanz sei nicht gewährleistet, weil die Verfasserin des Beschwerdeentscheids auf ihrer Website Dienstleistungen anbiete wie das Schreiben oder Überarbeiten von Entscheiden. Personen, die in einem Verwaltungsverfahren Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 10 Abs. 1 VwVG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss ein Ablehnungs- beziehungsweise Ausstandsgrund sofort geltend gemacht werden, wenn der Betroffene davon Kenntnis hat; wer sich trotzdem stillschweigend auf das Verfahren einlässt, verzichtet auf die Geltendmachung seiner Rechte; ein späteres Vorbringen ist treuwidrig und der Ablehnungsgrund deshalb verwirkt (BGE 140 I 240 E. 2.4 m.H.). Inwiefern die zusätzliche Erwerbstätigkeit der Präsidentin der Vorinstanz diese befangen erscheinen lassen und damit einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 10 Abs. 1 VwVG darstellen sollte, erklärte der Beschwerdeführer nicht und ist für das Gericht auch nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer diese Rüge erstmals in seiner Replik vorbringt, weshalb sie offensichtlich verspätet ist.

E. 3

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, sowohl für die Beschwerdelegitimation bei der Beschwerde gegen eine Verfügung (Art. 48 VwVG) als auch im Fall der Verfügung über einen Realakt (Art. 25a VwVG) werde vorausgesetzt, dass die Person in ihren Rechten und Pflichten berührt sei und über ein schutzwürdiges Interesse verfüge. Verfügt werden könnten nur verfügungsfähige Aspekte des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses. Bei Massnahmen, welche öffentlich-rechtliche Angestellte betreffen, unterscheide die Rechtsprechung zwischen Massnahmen, welche lediglich das Betriebsverhältnis betreffen, wie Umstrukturierungen, Dienstbefehle, Umbenennung von Organisationseinheiten und Massnahmen, welche das personalrechtliche Grundverhältnis betreffen. Sei lediglich das Betriebsverhältnis betroffen, seien Massnahmen grundsätzlich nicht verfügbar, nicht

anfechtbar und die Person verfüge über kein Rechtsschutzinteresse. Dagegen könnten personalrechtliche Massnahmen zu rechtlichen oder faktischen Nachteilen führen, weshalb bei solchen Massnahmen die Beschwerdelegitimation der betroffenen Person grundsätzlich zu bejahen sei. Vorliegend würden die Vorgaben zur Prüfungszeitlänge und die Katalogdaten die Lehrtätigkeit des Dozenten minimal beeinflussen. Die grundsätzliche Arbeitstätigkeit, der Stelleninhalt, der Lohn, die Arbeitsbedingungen sowie andere Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis würden davon nicht berührt. Hochschulen dürften und müssten ihren Dozenten gewisse Anweisungen zur Länge der Prüfung, den Prüfungsdaten und -modalitäten erteilen, andernfalls es unmöglich wäre, einen geordneten Lehrbetrieb sicherzustellen. Auch bei der Koordinierung der verschiedenen Prüfungen stehe der organisatorische Charakter im Mittelpunkt. Das Vorlesungsverzeichnis betreffe demnach den Dozenten nur als organisatorische Massnahme, es lasse dagegen seine personalrechtliche Stellung gegenüber der Erstinstanz unberührt. Der Beschwerdeführer als öffentlich-rechtlicher Arbeitnehmer der Erstinstanz sei durch die Einträge seiner Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis nicht materiell beschwert und verfüge über kein schutzwürdiges Interesse. Auf seine Beschwerde sei daher nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer ist dagegen der Meinung, die Vorinstanz hätte auf seine Beschwerde eintreten müssen. Bei der Kürzung der Katalogdaten gehe es nicht bloss um formale Unterschiede. In der Version unter dem Reglement 2021 fehle gegenüber der Version unter dem Reglement 2016 das Thema (...), welches ungefähr ein Drittel der Vorlesung ausmache. Die vom Studiendirektor vorgenommene dauerhafte Kürzung der Inhalte der Vorlesung verletze seine Freiheit der Lehre. Gemäss Art. 4 Abs. 4 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich müssten die Angaben betreffend Lerninhalte und die Lernziele (Art. 4 Abs. 1 Bst. b Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich) nicht durch den Rektor genehmigt werden. Die Praxis des Rektorats bestätige dies: Vor jedem Semester finde die Korrekturphase für Dozierende und Examinatorinnen und Examinatoren statt. Diese und nicht etwa eine ihnen vorgesetzte Stelle würden per E-Mail aufgefordert, die Inhalte selbst zu überprüfen und/oder anzupassen. Der Beschwerdeführer bezwecke daher mit seiner Beschwerde eine rechtskonforme, mit den Beschlüssen der Departementskonferenz im Einklang stehende Durchführung der Vorlesung und der Prüfung der Lerneinheit "(...)".

E. 3.1

Gegenstand des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens war eine Rechtsverweigerungsbeschwerde des Beschwerdeführers, weil die Erstinstanz sich geweigert hatte, die von ihm per E-Mail vom 2. Februar 2024 geforderte Realaktverfügung bezüglich der Prüfungsdauer und der Katalogdaten seiner Lehrveranstaltung "(...)" im Frühjahrssemester 2024 zu erlassen.

E. 3.2

Art. 25a Abs. 1 VwVG sieht vor, dass, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte und Pflichten berühren, verlangen kann, dass sie a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt oder c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. Diese Bestimmung räumt der betroffenen Person das Recht auf ein eigenständiges, nachgeschaltetes Verwaltungsverfahren ein, das in eine Verfügung über den beanstandeten Realakt mündet. Art. 25a VwVG betrifft jene Fälle, in denen behördliches Verhalten nicht auf die Regelung

von Rechten oder Pflichten gerichtet ist - dies ist Sache der Verfügung nach Art. 5 VwVG -, aber dennoch Rechte oder Pflichten berührt. Mit Art. 25a VwVG sollen einer Behörde zugerechnete und wahrnehmbare Handlungen, welche widerrechtlich sein können, einer Überprüfung auf Rechtskonformität zugeführt werden. Art. 25a VwVG definiert das streitlagenspezifische Rechtsschutzinteresse über ein akt- und ein subjektbezogenes Kriterium. Zum einen muss der Realakt "Rechte oder Pflichten berühren", zum anderen die gesuchstellende Person ein "schutzwürdiges Interesse" an einer Verfügung über den Realakt haben. Obwohl die genannten Kriterien mit der Bestimmung des Rechtsschutzinteresses die gleiche Stossrichtung haben, werden sie innerhalb von Art. 25a VwVG klar getrennt (zum Ganzen: BGE 146 I 145 E. 4.4; 146 V 38 E. 4.3; 144 II 233 E. 7.1; 140 II 315 E. 4.1 je m.H.). Ist die gesuchstellende Person durch den Realakt in ihren Rechten oder ihren Pflichten berührt, gründet das schutzwürdige Interesse im Berührtsein in der Rechtsstellung. Die beiden Kriterien des "schutzwürdigen Interesses" und des "Berührtseins in Rechten oder Pflichten" fallen dann weitgehend ineinander (BGE 140 II 315 E. 4.3 m.H.). Das Erfordernis des Berührtseins in Rechten und Pflichten setzt nach herrschender Auffassung einen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre der betroffenen Person voraus (vgl. BGE 144 II 233 E. 7.3.1; 140 II 315 E. 4.3 und 4.5 je m.H.). In diesem Sinne schützenswerte Rechtspositionen ergeben sich vor allem aus Grundrechten; einzubeziehen sind aber auch rechtlich geschützte Interessen aus anderen Rechtstiteln (BGE 144 II 233 E. 7.3.1; 140 II 315 E. 4.3 m.w.H.). Ein eigentlicher Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die gesuchstellende Person darzulegen vermag, dass ein von einem Realakt ausgehender Reflex grundrechtsrelevant ist, mithin den Grad eines Eingriffs annehmen könnte (BGE 146 I 145 E. 4.4; 140 II 315 E. 4.8). Das "schutzwürdige Interesse" im Sinne von Art. 25a VwVG ist grundsätzlich gleich zu verstehen wie beim Parteibegriff (Art. 6 VwVG) und der Beschwerdebefugnis (Art. 48 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es muss demnach eine besondere Nähe der gesuchstellenden Person zum Realakt vorliegen, wobei das schutzwürdige Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein kann, soweit die gesuchstellende Person an der Rechtsklärung mittels Verfügung über den Realakt einen praktischen Nutzen hat (BGE 140 II 315 E. 4.2; 139 II 279 E. 2.2; 135 II 172 E. 2.1; Urteil des BGer 1C_455/2011 vom 12. März 2012 E. 4.4).

E. 3.3

Art. 3 Bst. b VwVG schliesst dienstliche Anordnungen an das Bundespersonal von den verwaltungsrechtlichen Verfahrensregeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus. Der Dienstbefehl trifft die angestellte Person im Gegensatz zur Verfügung nicht in ihrer Rolle als Trägerin von Rechten und Pflichten. Vielmehr bestimmt er, in welcher Art und Weise die kraft arbeitsrechtlicher Anstellung bereits begründeten Rechte und Pflichten wahrzunehmen sind. Um innerhalb des Dienstverhältnisses anfechtbare Verfügungen von nicht anfechtbaren innerdienstlichen Anordnungen abgrenzen zu können, unterscheidet die Lehre zwischen Grund- und Betriebsverhältnis. Der gerichtlichen Kontrolle unterliegen sollen diejenigen Entscheide, die das gegenseitige Verhältnis von Rechten und Pflichten, mithin die private Rechtssphäre des Adressaten betreffen, wie namentlich solche bezüglich Pflichtenheft, Gehalt oder Niederlassung. Dem nicht justiziablen Betriebsverhältnis dagegen werden beispielsweise Anordnungen zugerechnet, welche die Arbeitsorganisation und -weise betreffen. Sobald mit Ausübung des Weisungsrechts jedoch die arbeitsvertraglich begründeten Rechte und Pflichten der arbeitnehmenden Person berührt und damit nicht nur organisatorische beziehungsweise betriebliche Anliegen verfolgt

werden, ist von einem Rechtsakt beziehungsweise einer Verfügung auszugehen (vgl. BGE 136 I 323 E. 4.4 und 4.5; Urteile des BVGer A-3233/2022 vom 17. Januar 2023 E. 5.2; A-3558/2018 vom 12. März 2019 E. 1.1.2; A-4699/2015 vom 11. April 2016 E. 5.1.1; Felix Uhlmann/Matthias Kradolfer, in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 5 N. 109 f.). Die Dienstanweisung trifft die angestellte Person im Gegensatz zur Verfügung nicht unmittelbar in ihrer Rolle als Trägerin von Rechten und Pflichten. Vielmehr bestimmt diese, in welcher Art und Weise die bereits begründeten Rechte und Pflichten wahrzunehmen sind (vgl. René Wiederkehr/Christian Meyer/Anna Böhme, VwVG Kommentar, 2022, Art. 5 Rz. 57 m.w.H.). Wenn der Arbeitgeber in diesem Sinn einseitig den Inhalt des Arbeitsvertrags konkretisiert, gilt der Dienstbefehl nicht als Verfügung und untersteht damit auch nicht den Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Urteil A-4699/2015 E. 5.1.1; Pierre Tschannen, in: Kommentar VwVG, a.a.O., Art. 3 N. 5).

E. 3.4

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der ausdrücklichen Ausführungen des Beschwerdeführers im vorliegenden Rechtsmittelverfahren als unbestritten anzusehen, dass die Fragen, zu denen der Beschwerdeführer eine Realaktverfügung verlangte, ihn in seiner personalrechtlichen Stellung gegenüber der Erstinstanz nicht berührten.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer macht einzig geltend, die Einträge im Vorlesungsverzeichnis verletzen seine Freiheit der Lehre gemäss Art. 5 Abs. 3 ETH-Gesetz und Art. 14 Abs. 1 ETH-Gesetz. Er verweist darauf, dass im Vorfeld jedes Semesters die Korrekturphase für Dozierende und Examinatoren und Examinatorinnen stattfindet. Letztere und nicht eine ihnen vorgesetzte Stelle würden per E-Mail aufgefordert, die Inhalte selbst zu überprüfen und/oder anzupassen. Er weist auf das interne Dokument "D-PHYS Course Units" hin, welches die folgende Passage enthalte: "Lecturers can change the Catalogue Data for their implementation of the course unit anytime in edoz. It is within the responsibility of the lecturers that these data represent their courses accurately towards the participants at all times. For Curricular Courses these data must be in good agreement with the Curricular Data in the D-PHYS Catalogue." ("D-PHYS Course Units", Ziff. 4 Bst. 1).

E. 3.6

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung (vgl. Art. 20 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) umfasst die Forschungsfreiheit, die Lehrfreiheit und die Lernfreiheit. Unter den Begriff der Lehre fällt insbesondere die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Wissenschaftler in eigener Verantwortung an anerkannten Hochschulen. Gewährleistet wird die freie Wahl von Inhalt, Aufbau, Methodik, Ablauf, Unterrichtsstoff und -material der Veranstaltung. Die Dozierenden müssen frei gegenüber dogmatischen oder politischen Vorgaben der Fakultät oder anderer Vorgesetzter wirken können. Nebst Pflichtenheften und der verfügbaren Infrastruktur beschränken insbesondere Vorgaben durch Studienpläne und -reglemente und Prüfungsverordnungen die Freiheit der Lehre (vgl. Rainer J. Schweizer, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer [Hrsg.], Bundesverfassung St. Galler Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20 N. 13, 27; Maya Hertig, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 20 N. 8 f., 16).

E. 3.7

Art. 14 Abs. 1 ETH-Gesetz sieht diesbezüglich vor, dass die Mitglieder des Lehrkörpers innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und in eigener Verantwortung lehren und forschen. Gestützt auf die Delegationsnormen von Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 13. November 2003 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung, SR 414.110.37) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 ETH-Gesetz erliess die Schulleitung der ETH Zürich die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012 (SR 414.135.1). Diese sieht vor, dass die Modalitäten einer bestimmten Leistungskontrolle, insbesondere Form, Zeitpunkt, Modus, Dauer, Stoff, Sprache und zulässige Hilfsmittel, durch dasjenige Departement bestimmt werden, das die Leistungskontrolle durchführt (vgl. Art. 5 Abs.1 und 2 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich). Zudem bestimmt die Geschäftsordnung des Departements Physik, dass die Departementskonferenz als das oberste Organ des Departements unter anderem die Aufgabe hat, auf Antrag der Unterrichtskommissionen die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben gemäss Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich zuhanden des Rektors zu verabschieden (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. f der Geschäftsordnung des Departements Physik [GO D-PHYS] vom 27. Mai 2016). Der Examinator wählt gemäss der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich den Stoff für die Leistungskontrolle aus (vgl. Art. 17 Abs. 4 Bst. a Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).

E. 3.8

Der Beschwerdeführer behauptet zu Recht nicht, das verfassungsmässige Grundrecht der Freiheit der Lehre garantiere ihm das Recht, die Dauer der von ihm gehaltenen Vorlesung oder die diesbezüglichen Daten im Vorlesungsverzeichnis selbst zu bestimmen. Er macht nicht geltend, die dargelegten Bestimmungen in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, welche die Kompetenz zu diesen Entscheiden dem zuständigen Departement - und nicht dem Beschwerdeführer - zuweisen, seien verfassungswidrig.

E. 3.9

Inwiefern die von ihm beantragten und nicht gewährten Änderungen der Prüfungsdauer seiner Lehrveranstaltung und der diesbezüglichen Katalogdaten ihn in seinem verfassungsmässigen Grundrecht der Freiheit der Lehre berührten, ist somit weder von ihm rechtsgenügend dargetan noch für das Gericht ersichtlich.

E. 3.10

Die Vorinstanz ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse an der Rechtsklärung der aufgeworfenen Fragen mittels einer Verfügung und damit keinen Anspruch auf die von ihm mit E-Mail vom 2. Februar 2024 von der Erstinstanz verlangte Realaktverfügung habe.

E. 4

In der Rechtsprechung und Literatur wird zwar teilweise die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer habe im Sinne einer Eintretensvoraussetzung zumindest glaubhaft zu machen, dass ein Anspruch auf Erlass einer solchen Verfügung bestehe, in dem einerseits die Behörde nach dem anzuwendenden Recht verpflichtet sei, in Verfügungsform zu handeln, und wenn andererseits die gesuchstellende Person Parteistellung beanspruchen könne (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2; Urteile des BVGer B-2149/2022 vom 21. November 2023 E. 1.3; B-5343/2022 vom 4. Dezember 2023 E. 1.2; A-36/2013 vom 7. August 2013 E. 2.3.2; Markus Müller/Peter Bieri, in: Kommentar VwVG, a.a.O., Art. 46a N. 21; Alfred

Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichts-pflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N. 1306). Zutreffender ist indessen wohl die Auffassung, dass die Frage, ob ein Beschwerdeführer Anspruch auf den Erlass der von ihm verlangten Verfügung hat oder ob er diesen Anspruch - beispielsweise mangels Parteistellung - nicht hat, keine Eintretensfrage darstellt, sondern im Rahmen der materiellen Beurteilung der Rechtsverweigerungsbeschwerde zu beantworten ist (vgl. BVE 2009/1 E. 3; Urteile des BVGer B-310/2023 vom 27. April 2023 E. 1.1.2; A-4423/2022 vom 27. Februar 2023 E. 3.2; A-6329/2019 vom 23. April 2021 E. 3.1; B-5740/2017 und B-6561/2017 vom 30. Oktober 2018 E. 4; B-4726/2016 vom 10. April 2017 E. 2.2). Richtigerweise hätte die Vorinstanz daher, nachdem sie, wie dargelegt, zu Recht festgestellt hatte, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Erlass einer Realaktverfügung durch die Erstinstanz hatte, nicht einen Nichteintretensentscheid erlassen, sondern die Rechtsverweigerungsbeschwerde des Beschwerdeführers abweisen müssen.

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren über seine Rechtsverweigerungsbeschwerde hinaus weitere Beschwerdebegehren stellte, gingen diese über den Anfechtungsgegenstand hinaus (vgl. E. 1.2), weshalb die Vorinstanz darauf zu Recht nicht eingetreten ist

E. 6

Im Ergebnis ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz der Rechtsverweigerungsbeschwerde des Beschwerdeführers nicht entsprochen hat und auf seine übrigen Rechtsbegehren nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Die Verfahrenskosten sind mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. VGKE).

E. 8

Angesichts seines vollständigen Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 VGKE). Die Vorinstanz und die Erstinstanz haben als Bundesbehörden trotz ihres Obsiegens keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 4 VwVG und Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.